AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWITHAACHEN

NUMMER 2024/111 SEITEN 1 - 14 DATUM 10.09.2024 REDAKTION Anne Brücher

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Master of Science in Management and Engineering

in Technology, Innovation, Marketing and Entrepreneurship (MME-TIME)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 06.09.2024

(Prüfungsordnungsversion 2025)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2024/111 2/14

Inhaltsverzeichnis

I.	Allg	emeines	3
	§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
	§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	
	§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
	§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
	§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
	§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
	§ 7	Formen der Prüfungen	5
	§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
	§ 9	Prüfungsausschuss	6
	§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
	§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Mas	terprüfung und Masterarbeit	7
	§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung	7
	§ 13	Masterarbeit	7
	§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.	Sch	lussbestimmungen	8
	§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	8
	§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

- 1. Studienverlaufspläne
- 2. Studien- und Qualifikationsziele
- 3. Äquivalenzliste

NUMMER 2024/111 3/14

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Master of Science in Management and Engineering in Technology, Innovation, Marketing and Entrepreneurship (MME-TIME) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science der RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet in englischer Sprache statt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO im Umfang von mindestens 210 CP. Alternativ ein erster anerkannter Hochschulabschluss im Umfang von 180 CP sowie der Nachweis von außerhochschulisch oder anderweitig erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 CP, die durch ein Prüfverfahren festgestellt werden.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aus einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder aus den Bachelorstudiengängen Mathematik oder Informatik der RWTH in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Master of Science in Management and Engineering in Technology, Innovation, Marketing und Entrepreneurship (MME-TIME) erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - insgesamt 16 CP aus dem Bereich H\u00f6here Mathematik und Statistik
 - insgesamt 125 CP aus dem Bereich Mathematik und/oder Naturwissenschaften (z. B. Chemie und/oder Physik) und/oder Informatik und/oder Ingenieurwissenschaften
 - mindestens 10 CP aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Grundlagen.
- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen in einem Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

NUMMER 2024/111 4/14

(4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen. Alternativ überprüft der Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse zu den in § 3 Abs. 9 ÜPO genannten Nachweisen durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums.

- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit drei Semester (1,5 Jahre) in Vollzeit. Der Studiengang kann in Teilzeit absolviert werden. Die Regelstudienzeit bei dem Studium in Teilzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus zwei Pflichtbereichen, zwei Wahlpflichtbereichen sowie der Masterarbeit. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist es erforderlich, insgesamt 90 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich TIME Essentials	30 CP
Pflichtbereich Advanced Topics	10 CP
Wahlpflichtbereich Management Deep Dives	20 CP
Wahlpflichtbereich Tech Transfer Labs	10 CP
Masterarbeit (Master Thesis)	20 CP
Summe	90 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 15 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.
- (4) Die RWTH International Academy gGmbH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Masterarbeit zu den Studienverlaufsplan vorhergesehenen Zeitpunkten sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare
 - 3. Kolloquien

NUMMER 2024/111 5/14

- 4. Praktika
- 5. Projektmodule
- 6. Exkursionen

(2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend aufgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 bis zu 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei einem Modul mit bis zu 5 CP mindestens 15 und höchstens 45 Minuten und bei einem Modul mit mehr als 5 CP mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Im Rahmen eines Projektes soll selbstständig in einer kleinen Gruppe die Lösung für eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung erarbeitet, schriftlich dargestellt und präsentiert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 5 25 Seiten je Gruppenmitglied. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 5 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 2 12 Wochen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates, falls erforderlich, beträgt 5 bis 25 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (7) Die Dauer eines Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

NUMMER 2024/111 6/14

(9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von 5 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 9 Prüfungsausschüsse

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss Master of Science in Management and Engineering in Technology, Innovation, Marketing and Entrepreneurschip (MMETIME) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Wahlpflichtbereichs dieses Masterstudiengangs können einmal ersetzt werden, sofern nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde bzw. als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

NUMMER 2024/111 7/14

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, gilt Folgendes: Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor der ersten Teilleistung möglich. Die Termine für die unterschiedlichen Teilleistungen werden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Module des Pflichtbereichs TIME Essentials (30 CP) und weitere 20 CP aus den Wahlpflichtbereichen erfolgreich absolviert wurden.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend vier Monate. Bei einem Studium in Teilzeit beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in der Regel studienbegleitend acht Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 20 CP.

NUMMER 2024/111 8/14

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form einzureichen. Dies soll über das CMS erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in die Prüfungsakten erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zum Wintersemester 2025/2026 für den Masterstudiengang Management and Engineering in Technology, Innovation, Marketing and Entrepreneurship (MME-TIME) an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Management and Engineering in Technology, Innovation, Marketing and Entrepreneurship (MME-TIME) eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2029 nach der Prüfungsordnung vom 14.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 14.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in der Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

NUMMER 2024/111 9/14

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17.04.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den	06.09.2024	gez. Rüdiger	
		UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdige	er

NUMMER 2024/111 10/14

Anlage 1 – Studienverlaufspläne

Studium in Vollzeit:

			WS	S - 1. Se	em.	SS - 2. Sem.		em.	WS	S - 3. Se	em.
Module		CP	L	Е	Р	L	Е	Р	L	Е	Р
				SWS		SWS			SWS		
TIME Essentials (Compulsories)		30		30			0			0	
Strategic Management		5	4	0							
Data Analysis		5	3	1							
Qualitative Research Methods		5	3	1							
Innovation Management & Leadership		5	4	0							
Marketing Management		5	4	0							
Entrepreneurial Management		5	2	2							
Management Deep Dives (Electives)		20		0			20			0	
Strategic Technology Management		5				4	0				
Innovation Project Management		5				3	1				
Digital Marketing Online Marketing Simulation	choose 4 modules	5				4	0				
	choose 4 modules	5				3	1				
Start-up & Growth Management		5				2	2				
Entrepreneurial Finance & Venture Capital		5				2	2				
Tech Transfer Labs (Electives)		10		0			10			0	
Building Digital Ecosystems		5				3	1				
Innovating Manufacturing		5				2	2				
Creating Customer Value with New Technologies	choose 2 modules	5				3	1				
Leveraging Service Technologies & Innovation	CHOOSE 2 HIOGUIES	5				3	1				
Shaping Deep-Tech Start-Ups		5				3	1				
Driving Clean-Tech		5				3	1				
Advanced Topics (Compulsories)		10		0			0			10	
Ecosystem Lab		5							2	2	
TIME Capstone Project		5							3	1	
Master Thesis		20		0			0			20	
Master Thesis		20							4 months		
Total		90		30			30			30	

Mögliche Profile:

Innovation Profile
Marketing Profile
Entrepreneurial Profile

SS = Summer Semes
L = Lecture
E = Exercise
P = Practical Work

CP = Credit Points

WS = Winter Semest

NUMMER 2024/111 11/14

Studium in Teilzeit:

		Š	WS - 1. Sem.	S	SS - 2. Sem.	÷	WS - 3	WS - 3. Sem.	SS	SS - 4. Sem.	<	WS - 5. Sem.	SS-	SS - 6. Sem.
Module	S D	٦	Е	٦	Э	Ь	7	ЕР	٦	ЕР	٦	ЕР	7	ЕР
			SMS		SMS		SI	SWS		SMS		SWS	S	SWS
TIME Essentials (Compulsories)	30		15		0		1	15		0		0		0
Strategic Management	2	4	0											
Data Analysis	2	3	1											
Qualitative Research Methods	2	3	1											
Innovation Management & Leadership	2						4	0						
Marketing Management	2						4	0						
Entrepreneurial Management	2						2	2						
Management Deep Dives (Electives)	20		0		10)	0		10		0		0
Strategic Technology Management	2			4	0									
Innovation Project Management	2			3	1									
Digital Marketing	2			4	0									
Online Marketing Simulation	2								3	1				
Start-up & Growth Management	2								2	2				
Entrepreneurial Finance & Venture Capital	2								7	2				
Tech Transfer Labs (Electives)	10		0		2			0		2		0		0
Building Digital Ecosystems	2			3	1									
Innovating Manufacturing	2			2	2									
Creating Customer Value with New Technologies	2			3	1									
Leveraging Service Technologies & Innovation	2								3	1				
Shaping Deep-Tech Start-Ups	2								3	1				
Driving Clean-Tech	5								3	1				
Advanced Topics (Compulsories)	10		0		0)	0		0		10		0
Ecosystem Lab	2										2	2		
TIME Capstone Project	5										3	1		
Master Thesis	20		0		0)	0		0				20
Master Thesis	20											8 m	8 months	
Total	90		15		15		1	15		15		10		20
Mögliche Profile:		MS =	WS = Winter Semester	ster										
Innovation Profile		SS = S	SS = Summer	i										
Marketing Profile		L= Le	L = Lecture											
Entrepreneurial Profile		E= E	E = Exercise											
		P = Pr	P = Practical Work											
		CP = (CP = Credit Points											

NUMMER 2024/111 12/14

Anlage 2 - Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

Das Masterstudium ist als post-graduale Fortführung von ingenieurs- und naturwissenschaftlichen, grundlagenorientierten Bachelorstudiengängen konzipiert und zielt auf eine vertiefende, berufsbefähigende Spezialisierung als Technology Manager, Technology Marketer oder Technology Entrepreneur. In dem Studiengang erwerben die Studierenden Management- und Technologiekenntnisse sowie interpersonale Kompetenzen.

Die Studierenden werden mithilfe eines strukturierten digital-gestützten Lernkonzepts dahingehend ausgebildet, dass sie über das Fachwissen und die Kompetenzen verfügen, die für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Gestaltung technologieorientierter Arbeitswelten erforderlich sind. Das Studium des Masterstudienganges befähigt zum wissenschaftlichen Arbeiten und vermittelt vertiefte wirtschaftswissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche theoretisch-analytische Fach- und Methodenkenntnisse. Die Studierenden werden zur verantwortungsvollen und selbstständigen Übernahme von Managementaufgaben befähigt und verfügen über kommunikative Kompetenzen. Sie verstehen die betriebswirtschaftlichen, technischen und kulturellen Herausforderungen und Spannungsfelder im internationalen Kontext.

Ferner können sie ihr Wissen beständig und selbstständig aktualisieren. Sie können dieses für die Gewinnung neuer Erkenntnisse und zur Problemlösung einsetzen und weisen ein kritisches Bewusstsein für die Aufgaben an der Schnittstelle zwischen wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurswissenschaftlichen Fragestellungen auf. Sie verfügen über die Kenntnisse und Fähigkeiten. neue Entwicklungen und Technologien frühzeitig zu erkennen und dessen Bedeutung für das jeweilige Aufgabengebiet zu bewerten.

NUMMER 2024/111 13/14

Anlage 3 – Äquivalenzliste

PO2017	CP	PO2025	<u>CP</u>
Aachen Innovation Project	5	TIME Capstone Project	5
Managing the Innovation Process	5	Innovation Project Management	5
Business Marketing Simulation	5	Online Marketing Simulation	5
Entrepreneurial Finance and Venture Capital	5	Entrepreneurial Finance & Venture Capital	5
Cambridge Ecosystem Practicum	5	Ecosystem Lab	5
Industry 4.0	5	Innovating Manufacturing	5
Principles of Data Analysis	5	Data Analysis	5
B2B Marketing	5	Online Marketing Simulation	5
Entrepreneurial Marketing and Finance	5	Entrepreneurial Finance & Venture Capital	5
Master's Thesis	20	Master Thesis	20

Alle Prüfungsleistungen der weiteren gleichnamigen Module werden 1:1 übertragen.

Für die folgenden Prüfungsleistungen gibt es keine äquivalenten Prüfungsleistungen:

Technology and Innovation Management	5	-	
Digital Transformation and Information Systems	5		
Management	5	-	
-		Qualitative Research Methods	5
-		Innovation Management & Leadership	5
Service and Technology Marketing	5	-	
Advanced Topics in Management I	5	-	
Advanced Topics in Management II	5	-	
-		Digital Marketing	5
-		Building Digital Ecosystems	5
-		Creating Customer Value with New Technologies	5
-		Leveraging Service Technologies & Innovation	5
-		Understanding Deep-Tech Start-up Launch Essentials	5
-		Driving Clean-Tech	5
Manufacturing Technology I	5	-	
Production Management A	5	-	
Industrial Engineering and Ergonomics	5	-	
Machine Tools	5	-	
Quality Management	5	-	
Robotic Systems	5	-	İ
Laser Applications	5	-	İ
Industrial Logistics	5	-	
Manufacturing Technology II	5	-	
Artificial Intelligence for Engineers	5	-	
Algorithms and Data Structures	5	-	
Machine Learning	5	-	
Predictive Modeling	5	-	
Principles of Text Mining	5	-	
Introduction to Social Network Analysis using Advanced Data Mining	5	-	
Earthquake Engineering and Seismic Risk Assessment	5	-	
Principles of Power Electronics	5	-	
Sustainability Assessment - Methods and Tools	5	-	
Digital Work: Challenges and Solutions	5	-	
Engineering, Culture and Society by using Design Thinking Methods	5	-	
Advanced Topics in Engineering I	5	-	

NUMMER 2024/111 14/14

Advanced Topics in Engineering II	5	-	
Design Thinking	5	-	
Engineering, Culture and Society	5	-	
Flood and Coastal Protection	5	-	
Flood Risk Management	3	-	
Global Changes and Sustainable Development	4	-	
Industrial Intelligence Interlaced Quality Man-			
agement (iQM)	5	-	
Introduction to Geographic Information Sys-			
tems in Water and Energy Management	4	-	
Manufacturing Technology II	5	-	
Predictive Modeling	5	-	
Principles of Data Mining	5	-	
Principles of Plastics Technologies	5	-	
Principles of Robotic Engineering	5	-	
Quality Management	5	-	
Sustainability Assessment - Methods and Tools	5	-	
Wastewater Treatment	5	-	